

Kurzarbeit und Krankheit

Grundsätzlich gilt: Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit zahlt der Arbeitgeber in den ersten sechs Wochen Lohnfortzahlung. Danach zahlt die Krankenkasse Krankengeld.

Entgeltfortzahlung und Kurzarbeit

In Phasen von Kurzarbeit verändert sich die Zusammensetzung der Lohnfortzahlung. Wir können hier zwei Fälle unterscheiden:

1. Krankheit beginnt vor der Kurzarbeit und dauert bis in die Kurzarbeit

Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Kurzarbeit und hält bis in die Phase der Kurzarbeit an, passiert in der Entgeltfortzahlung folgendes:

- ▶ Für die Dauer der Erkrankung vor der Kurzarbeit gilt weiterhin die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers.
- ▶ Für die Dauer der Erkrankung während der Kurzarbeit zahlt der Arbeitgeber für die nicht durch die Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit (also die tatsächlich gearbeitete Zeit). Für die durch Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit wird Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes bezahlt (§47b Abs.4 SGB V). Das Krankengeld ist durch den Arbeitgeber zu berechnen und auszuzahlen. Der Arbeitgeber kann sich das Krankengeld von der Krankenkasse erstatten lassen.

2. Krankheit beginnt in der Kurzarbeit

Für Erkrankungen während der Kurzarbeit zahlt der Arbeitgeber für die nicht durch die Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit (also die tatsächlich gearbeitete Zeit). Für die durch Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit wird durch die Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld (§98 Abs.2 SGB III) gezahlt.

Was gilt nach der Entgeltfortzahlung?

Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung erhält der weiterhin arbeitsunfähige Beschäftigte Krankengeld von seiner zuständigen Krankenkasse. Für die Berechnung des Krankengelds gilt Folgendes:

1. Beginn der Erkrankung lag vor dem Beginn der Kurzarbeit

War man bereits vor dem Beginn der Kurzarbeit im Krankengeldbezug oder in der Lohnfortzahlung, so erhält man Krankengeld durch die Krankenkasse. Maßgeblich bleibt der letzte Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (§47 Abs.2 SGB V). Die Kurzarbeit mindert also die Höhe des Krankengeldes nicht.

2. Beginn der Erkrankung lag in der Kurzarbeit

Lag der Beginn der Erkrankung bereits in der Kurzarbeit und fällt der Beschäftigte aus der Lohnfortzahlung, so wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt (Regelentgelt) durch die Krankenkasse berechnet, dass zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (§47b Abs.3 SGB V).